

SATZUNG DER SEGELGEMEINSCHAFT HFB e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Segelgemeinschaft Hamburger Flugzeugbau e.V.“ und ist eine Sparte der Airbus Sportgemeinschaft Hamburg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck

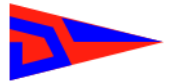
Als Sparte der Airbus Sportgemeinschaft Hamburg e.V. verfolgt der Verein Segelgemeinschaft HFB e.V. den Zweck des § 2 der Satzung des Gesamtvereins vom 05.12.78. Darüber hinaus dient er der Förderung der Sportschifffahrt. Er schafft die Bedingungen für die Ausübung dieses Sportes. Enthalten ist hierin die natürliche Erhaltung und Pflege der Wasser- und Küstengebiete, insbesondere der Untereiberegion.

Der Verein fördert die Möglichkeit zur Freizeitgestaltung in gleichem Maße wie die Durchführung sportlicher Wettkämpfe. Um die Sicherheit auf dem Wasser bemüht er sich durch fachgerechte Anleitung, Ausbildung und entsprechende Ausrüstung. Zur Erreichung seines Zweckes erhält der Verein Mittel.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Körperschaften werden nur als fördernde Mitglieder aufgenommen.
2. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen, Körperschaften und Institutionen werden, die den Zweck des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung verfolgen wollen.
3. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 4.1 Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Ein vorzeitiges Ausscheiden ist mit Genehmigung des Vorstandes möglich.



- 4.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz angemessener Fristen seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder grob gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt der Vorstand, jedoch auf Verlangen des betroffenen Mitglieds die Mitgliederversammlung.

§ 4

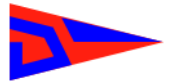
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von allen Mitgliedern gebildet, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheiten vorsieht.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Quartal eines Jahres vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder per E-Mail, sofern das Mitglied dem Verein diese mitgeteilt hat, unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit einer Begründung vorliegen. Ist dieses nicht gegeben, werden sie nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen.
5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, eine außerordentliche nur, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, muß sie innerhalb von vier Wochen erneut einberufen werden, wenn dies mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden gefordert wird. Diese erneute außerordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.

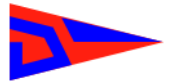


- 6.1 Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 - a) Den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b) Den Bericht des Kassenwartes
 - c) Den Bericht der Kassenprüfer
- 6.2 Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) Den Vorstand
 - b) Die Kassenprüfer
- 6.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Änderungen der Satzung einschließlich Änderungen den Zweck des Vereins betreffend mit einer Mehrheit von 3/4 (Dreiviertel-Mehrheit) der abgegebenen Stimmen.
 - b) Eingegangene Anträge
 - c) Vermögensbewegungen, bei denen die Einzelbeträge über die Höhe des halben Jahresaufkommens des Vereins hinausgehen.
 - d) Die Höhe der Beiträge.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem ersten Vorsitzenden
 - b) Dem zweiten Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenwart und seinem Vertreter
 - d) Dem Schriftwart und seinem Vertreter
 - e) Dem Bootobmann und seinem Vertreter
 - f) Dem Sportwart und seinem Vertreter
 - g) Dem Anlagenwart und seinem Vertreter
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeweils einzelvertretungsberechtigt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren im jährlichen Wechsel gewählt. Ist ein Vorstandsamt einschließlich seines Vertreters neu zu besetzen, wird der eine für zwei Jahre und der andere für nur ein Jahr gewählt.
Bei mehreren Wahlvorschlägen oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muß geheim gewählt werden.



5. Der Vorstand leitet den Verein nach dem in dieser Satzung genannten Zweck. Er ist bei einer Vorstandssitzung beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand nimmt eine genaue Aufgabenaufteilung und -Abgrenzung unter sich vor. Für bestimmte Aufgaben kann er Sachbearbeiter oder Obleute einsetzen. Er stellt Ordnungen (Wartelisten, Liegeplatzordnung, Arbeitsdienstordnung ...) auf. Über diese beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

§ 7

Mittel

Zur Erreichung seines Zwecks erhält der Verein:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Gebühren (Aufnahme-, Liegeplatz-, Ausbildungs- ...)
- c) Zuwendungen

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Härtefällen aber kann der Vorstand, beschränkt auf begründete Einzelfälle, Sonderregelungen schaffen.

§ 8

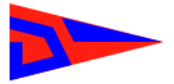
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt in jährlichem Wechsel zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Die Kassenprüfer erstatten Bericht an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Kassenwartes.



§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluß selbst bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Beschlußunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern in der Einladung zu dieser erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

Bei Auflösung des Vereins geht sein Vermögen an die Airbus Sportgemeinschaft Hamburg e.V. oder deren Rechtsnachfolger.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.02.1986

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.09.1986

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2004

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2015

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2024